

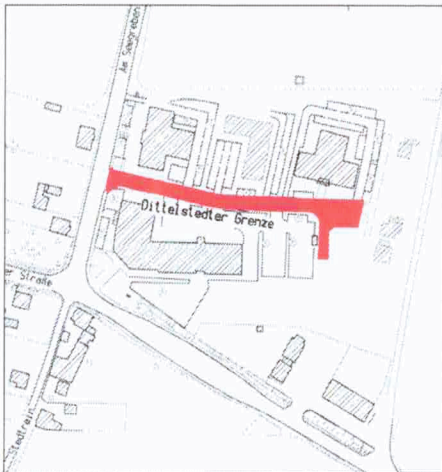
(Fortsetzung von Seite 9)

Genauere Fassung:

1. Die nachfolgend näher bezeichnete Straße wird dem öffentlichen Verkehr (gemäß § 6 ThürStrG) gewidmet.
1.1 Dittelsladter Grenze (siehe Übersichtsplan*).
2. Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße.
3. Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.
4. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.
5. Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbau- und Verkehrsamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.



Zur Drucksachen-Nr. 1954/09

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1955/09
der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport vom 04.11.2009

Sportförderantrag des Segelflugclubs Erfurt e. V.

Genauere Fassung:

Der Sportförderantrag des Segelflugclubs Erfurt e. V. zur Ersatzbeschaffung eines Schuldoppelsitzer-Segelflugzeuges wird genehmigt.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1963/09
der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 05.11.2009

Widmung Parkplatz Rohdaer Weg in Büßleben

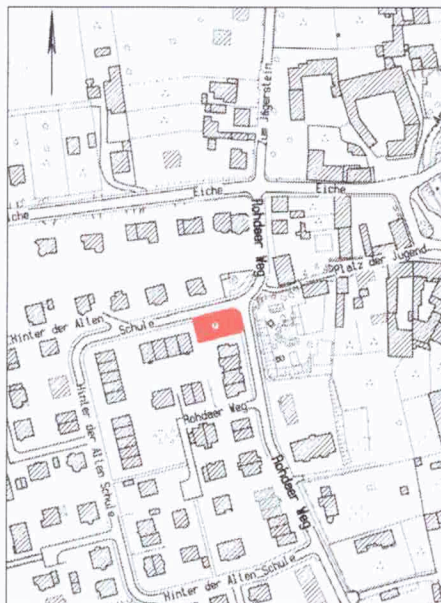
Genauere Fassung:



1. Der nachfolgend näher bezeichnete Platz wird dem öffentlichen Verkehr (gemäß § 6 ThürStrG) gewidmet.
1.1 Parkplatz Rhodaer Weg (siehe Übersichtsplan).
2. Die Einstufung erfolgt entsprechend der Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße.
3. Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.
4. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.
5. Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbau- und Verkehrsamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.



Zur Drucksachen-Nr. 1963/09

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1964/09
der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 05.11.2009

Widmung von Straßen in Schaderode

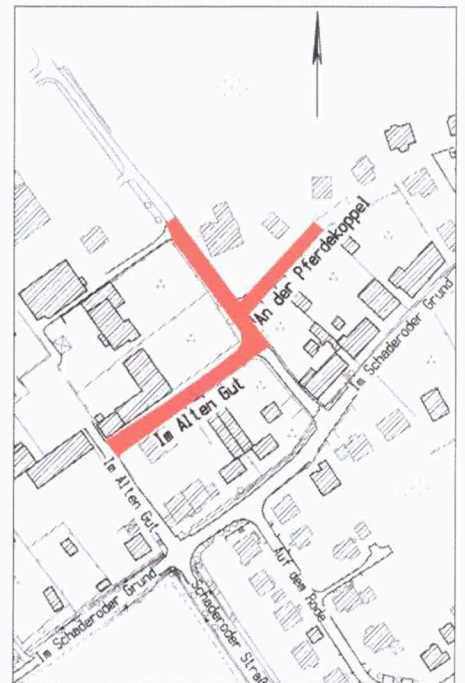
Genauere Fassung:

1. Die nachfolgend näher bezeichneten Straßen werden dem öffentlichen Verkehr (gemäß § 6 ThürStrG) gewidmet
1.1 Verlängerung der Straße An der Pferdekoppel
1.2 Verlängerung der Straße Im Alten Gut (siehe Übersichtsplan).
2. Die Einstufung der Straßen erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße.
3. Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.
4. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.
5. Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu

machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbau- und Verkehrsamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.



Zur Drucksachen-Nr. 1964/09

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1961/09
der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 05.11.2009

Widmung der Verlängerung Markusweg

Genauere Fassung:

1. Die nachfolgend näher bezeichnete Straße wird dem öffentlichen Verkehr (gemäß § 6 ThürStrG) gewidmet
1.1 Verlängerung des Markusweg bis Hausnummer 31 (siehe Übersichtsplan).
2. Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße.
3. Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.
4. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.
5. Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder

(Fortsetzung auf Seite 11)